



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MISE EN PLACE GERMANY GMBH



mise en place



mise en place

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mise en Place Germany GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, für alle Dienstleistungen der MISE EN PLACE Gruppe im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung. Abweichende Bedingungen des Entleihers gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern nur die AGB bei einem vorangegangenen Vertrag einbezogen waren.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Bestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstehen unter

- a. Verleiher/ Mise en Place Gruppe:
 - Mise en Place Germany GmbH mit Sitz in 52062 Aachen, Marienbongard 24.
 - E.L.S Event Logistic Solutions GmbH, mit Sitz in 52062 Aachen, Marienbongard 24.
 - Cuise Germany GmbH, mit Sitz in 52062 Aachen, Marienbongard 24.
- b. Mise en Place Gruppe, ist ein Unternehmen welches für die Beratung, die Gestaltung, die Organisation, die Betreuung und die Durchführung bei und/oder von Veranstaltungen, Festen, Kongressen, Eröffnungsfeiern, Banketts, Partys, Empfängen und anderen ähnlichen Aktivitäten (nachfolgend Projekte genannt) sowie für die Vermittlung und Verleih von Mitarbeitern an den Entleiher, im Auftrag und zum Zwecke des Letztgenannten, zuständig ist.
- c. Mitarbeiter: jede natürliche Person, die über die Verleihung von und/oder für Mise en Place Germany Gruppe Arbeiten ausführt oder ausführen wird für den und/oder beim Entleiher.
- d. Entleiher: jede natürliche- oder juristische Person, die ein Projekt durch die Mise en Place Germany Gruppe ausführen lässt, oder die über die Verleihung der Mise en Place Germany Gruppe die unter Punkt 3. genannten Mitarbeiter in Anspruch nimmt.
- e. Anfrageformular: ein von der Mise en Place Gruppe dem Entleiher, wie unter Punkt 4. genannt, ausgehändigtes Formular, auf dem der Entleiher die Projektdauer, die Zahl der einzusetzenden Mitarbeiter, die Anfangs- und Endzeit und eventuell die geforderten/notwendigen Fachkenntnisse dieser Mitarbeiter selbst angibt.

§ 3 Zustandekommen einer Projektvereinbarung und freibleibender Angebote

- 3.1 Angebot: ein schriftliches, geschäftliches Angebot, mit dem die Mise en Place Gruppe mit dem potenziellen Entleiher ins Geschäft zu kommen versucht.
- 3.2 Die Projektvereinbarung ist abgeschlossen, wenn der Entleiher der Mise en Place Germany Gruppe einen Auftrag erteilt, den sie bestätigt und für den, unter Ausschluss eventueller Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Entleihers, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten.
- 3.3 Da beim Abschluss der Projektvereinbarung die Projektdauer noch nicht bekannt ist, gilt der im Angebot aufgeführte Preisvorschlag lediglich als Schätzung. Demzufolge kann und wird der Entleiher keinesfalls Forderungen hinsichtlich des geschätzten Preisvorschlags geltend machen.
- 3.4 Alle von der Mise en Place Gruppe ausgegebenen Angebote im Sinne des § 3 Nr. 1 sowie Broschüren sind freibleibend.

§ 4 Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

Wir besitzen eine gültige Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern zur Arbeitsleistung gemäß § 1 AÜG für alle in Punkt 2 genannten Unternehmen.

§ 5 Pflichten des Entleihers

- 5.1 Die Übertragung und Einweisung in die Arbeit, für die der Mitarbeiter entliehen ist, obliegt dem Entleiher (Weisungsbefugnis). Er hat den Mitarbeiter zu beaufsichtigen und seine Arbeit zu überwachen. Eine arbeitsvertragliche Beziehung zwischen dem Mitarbeiter und dem Entleiher wird hierdurch nicht begründet.
- 5.2 Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Tätigkeit des Mitarbeiters die für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes eingehalten werden. Insbesondere hat der Entleiher die für die jeweilige Tätigkeit des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorrichtungen sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelungen einzuhalten, die Mitarbeiter vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in ihrem Arbeitsbereich über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über Maßnahmen zu Ihrer Abwendung zu unterweisen sowie den Mitarbeitern die erforderliche persönliche und spezifische Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Ebenso hat der Entleiher die



mise en place

Mitarbeiter über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten. Bei der Durchführung von Aufträgen, die zeitlich und örtlich mit Arbeiten anderer Unternehmer zusammenfallen, hat der Entleiher sich mit diesen abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist. Der Entleiher ist verpflichtet, die Mitarbeiter einer anstehenden arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung kostenlos zuzuführen und die Mise en Place Gruppe hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Entleiher räumt der Mise en Place Gruppe ein Zutrittsrecht zum jeweiligen Beschäftigungsort des Mitarbeiters ein, damit sich die Mise en Place Gruppe von der Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften überzeugen kann.

- 5.3 Im Betrieb des Entleihers vorhandene betriebliche Regelungen über die Wochenarbeitszeit und über Verteilung und Lage der Arbeitszeit gelten auch für die Mitarbeiter der Mise en Place Gruppe. Der Entleiher versichert, dass er Mehrarbeit nur anordnen und dulden wird, soweit dies für seinen Betrieb nach der Arbeitszeitordnung (AZO) zulässig ist. Eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehrarbeit ist vom Entleiher zu beschaffen. Der Entleiher verpflichtet sich, außergewöhnliche Gründe für Mehrarbeit der Mise en Place Germany Gruppe unverzüglich bekannt zu geben.
- 5.4 Bei Arbeitsunfällen der Mitarbeiter der Mise en Place Gruppe ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich gemäß §193 SGB VII eine Unfallmeldung zu erstellen und diese der Mise en Place Gruppe zur Weiterleitung an ihren Versicherungsträger (VBG) zu übersenden. Eine Durchschrift dieser Meldung hat der Entleiher seiner Berufsgenossenschaft zuzuleiten.
- 5.5 Im übrigen ist der Entleiher verpflichtet, in Bezug auf die von der Mise en Place Gruppe entlehnten Arbeitnehmer die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 13 und 14 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), einzuhalten
- 5.6 Der Entleiher ist verpflichtet, die Mitarbeiter der Mise en Place Gruppe im Rahmen der nachgesuchten Qualifikationen einzusetzen. Dem Entleiher ist es nicht gestattet, die Mitarbeiter mit Arbeiten zu betrauen, für die diesen die Qualifikation fehlt.

§ 6 Eignung, Austausch, Ausfall unserer Mitarbeiter

- 6.1 Bei der Auswahl ihrer Mitarbeiter lässt die Mise en Place Gruppe äußerste Sorgfalt walten.
- 6.2 Der Entleiher hat die Mitarbeiter in den ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme auf ihre Eignung zu überprüfen. Bei berechtigten Beanstandungen hat er nach Rücksprache mit der zuständigen Geschäftsstelle der Mise en Place Gruppe das Recht, den Austausch eines Mitarbeiters zu verlangen.
- 6.3 Soweit erforderlich, steht es der Mise en Place Gruppe frei, während des Vertrages die Mitarbeiter nach Rücksprache mit dem Entleiher auszutauschen.
- 6.4 Der Einsatz der Mitarbeiter im Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Mise en Place Gruppe.
- 6.5 Bei Ausfall eines Mitarbeiters aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit, Hochzeit, etc.) ist die Mise en Place Gruppe nicht zur Gestellung einer Ersatzkraft verpflichtet (Dies gilt nur bei Dauerüberlassungen).
- 6.6 Ereignisse höherer Gewalt, wie etwa Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Arbeitskämpfmaßnahmen oder sonstige für die Mise en Place Gruppe unvorhersehbare und unvermeidbare Umstände, berechtigen die Mise en Place Gruppe, einen erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben oder von einem erteilten Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Entleihers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 7 Kleidung und gepflegtes Äußeres

- 7.1 Die Mitarbeiter tragen alle uniforme Kleidung, das bedeutet: **(MISE EN PLACE)** Schwarze Hose, weißes Hemd, schwarze Weste, Fliege, schwarze geschlossene Schuhe. Zudem besitzen die Mitarbeiter ein Namensschild, einen Kugelschreiber und ein Kellermesser. **(ELS)** Polohemd, schwarze Arbeitshose und Sicherheitsschuhe (S2). **(CUISE)** Küchenkleidung, bestehend aus weißer Jacke und Hose, sowie Küchenschuhen. Falls andere Kleidung gewünscht ist, stellt diese der Entleiher kostenlos den Mitarbeitern zur Verfügung.
- 7.2 Der Entleiher stellt den Mitarbeitern der Mise en Place Gruppe verschließbare Spinde zur Verfügung in dem diese ihre Kleidung hinterlassen können. Nach Ablauf des Projekts halten sich die Mitarbeiter der Mise en Place Gruppe nicht unnötig länger in öffentlichen oder geschlossenen Räumen des Entleihers auf. Der Entleiher weist ausdrücklich darauf hin das Mitbringen von Wertsachen zu vermeiden, da die Bereitstellung von verschließbaren Spinden oder Räumlichkeiten aufgrund von wechselnden Locations nicht garantiert werden kann.
- 7.3 Der Entleiher versorgt die Mitarbeiter **nach Möglichkeit** mit alkoholfreien Getränken und Speisen. Der Entleiher weist aber ausdrücklich darauf hin, dass dies aufgrund von wechselnden Locations nicht garantiert werden kann.

§ 8 Preise, Abrechnung

- 8.1 Die vereinbarten Stundensätze und Zuschläge basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen und Vergütungen.
- 8.2 Der geschätzte und unter Vorbehalt genannte Projektpreis, der dem Entleiher angegeben wird, wird von der Mise en Place Gruppe proportional erhöht, wenn die Endzeit des Projekts überschritten wird.
- 8.3 In den vereinbarten Preisen sind Kosten für die Gestellung von Werkzeugen, Materialien und sonstigen Ausrüstungsgegenständen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, nicht enthalten. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, hat diese also der Entleiher kostenlos zur Verfügung zu stellen.



mise en place

- 8.4 Die Kosten und Organisation des Transportes der Mitarbeiter werden im Vorfeld mit dem Entleiher abgestimmt.
- 8.5 Eventuell entstandene Kosten für den Parkplatz werden dem Entleiher in Rechnung gestellt.
- 8.6 Eventuell entstandene Kosten für Übernachtungen werden dem Entleiher in Rechnung gestellt.
- 8.7 Alle vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer.
- 8.8 Zuschüsse, Prämien und sonstige Zahlungen (keine Trinkgelder) die den Mitarbeitern der Mise en Place Germany Gruppe von Seiten des Entleihers gewährt werden, werden von der Mise en Place Gruppe zzgl. des Arbeitgeberanteils für die Sozialversicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- 8.9 Der Entleiher verpflichtet sich, auf den vorgelegten Stundennachweisen täglich die Stunden durch Unterschrift zu bestätigen, die ihm die Mitarbeiter von der Mise en Place Gruppe zur Verfügung standen. Der Entleiher ist verpflichtet zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen, dass auf dem Stundenzettel die Zahl der gearbeiteten Stunden richtig und deutlich eingetragen ist, und dass die Spalten, die nicht zutreffend sind, durchgestrichen sind.
- 8.10 Der Stundennach soll unmittelbar nach dem Ende des Projektes an die angegebene Faxnummer der Mise en Place Gruppe gefaxt werden (maximal 24 Stunden später). Können Stundennachweise am Einsatzort der Mitarbeiter keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterschrift vorgelegt werden sind die Mitarbeiter stattdessen zur Bestätigung berechtigt. Einwände bezüglich von den durch die Mitarbeiter bescheinigten Stunden sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich gegenüber der Mise en Place Gruppe geltend zu machen und nachweisbar zu begründen.
- 8.11 Die Rechnungen der Mise en Place Gruppe werden, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, wöchentlich auf Grund der bestätigten Stundennachweise erstellt und sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug berechnet die Mise en Place Gruppe Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.12 Die Mitarbeiter der Mise en Place Gruppe sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Der Entleiher darf ihnen somit insbesondere auch keine Lohn- oder sonstigen Vergütungsvorschüsse sowie Vorauszahlungen für Material, o.ä. gewähren. Derartige Zahlungen werden von der Mise en Place Gruppe nicht anerkannt und können keinesfalls mit den Forderungen der Mise en Place Gruppe verrechnet werden.
- 8.13 Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber der Mise en Place Gruppe aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Darüber hinaus ist der Entleiher zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 8.14 Die Auflösung der Projektvereinbarung erfolgt mittels schriftlicher Erklärung zu dem Zeitpunkt, zu dem über den Entleiher Insolvenz verhängt wird, vorläufiger Zahlungsaufschub beantragt wird oder der Entleiher die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen oder Teile davon verliert. Dies gilt nicht, wenn der Insolvenzverwalter die sich aus dieser Projektvereinbarung ergebenden Verpflichtungen als verbindlich anerkennt.

§ 9 Stornierungen

- 9.1 Die Voll- oder Teilstornierung einer Vereinbarung mit Mise en Place Gruppe durch den Entleiher hat schriftlich zu erfolgen. Zur Feststellung des Stornierungszeitpunkts gilt das Empfangsdatum der Stornierung bei der Mise en Place Gruppe.
- 9.2 Der Entleiher kann 20% des Auftragsvolumens (Projektbezogen) nach 72h vor Projektbeginn und nach Absprache mit der Mise en Place Gruppe auch während eines laufenden Projektes kostenfrei stornieren. Eine Stornierung (einzelner Mitarbeiter) aus Qualitätsgründen, die der Entleiher nachzuweisen hat, ist nach Absprache grundsätzlich möglich. Sollte der Entleiher die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise, stornieren, ist er der Mise en Place Gruppe zum Schadensersatz verpflichtet. Diese Stornierungskosten werden prozentual berechnet und lauten wie folgt:
- 72 Stunden vor Projektbeginn 150,00 €
 - 48 Stunden vor Projektbeginn 30% des erwarteten Umsatzes à 6 Stunden pro Tag
 - 24 Stunden vor Projektbeginn 100% des erwarteten Umsatzes entsprechend des Angebotes
- Dem Entleiher bleibt es offen, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht, oder nicht in der Höhe genannten Höhe, entstanden ist.

§ 10 Haftung der Mise en Place Gruppe

- 10.1 Die Mise en Place Gruppe haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl der von ihnen überlassenen Mitarbeitern. Insbesondere haftet sie nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit ihrer Mitarbeiter oder – vorbehaltlich der Regelung in Satz 1 - für Schäden, die diese am Arbeitsgerät oder bei der ihnen übertragenen Arbeit verursachen. Eine Haftung für Schäden, die durch die Mitarbeiter lediglich bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit verursacht worden sind, ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Haftung der Mise en Place Gruppe ausgeschlossen, wenn den Mitarbeitern die Obhut für Geld, Wertpapiere oder sonstige Wertsachen übertragen wird. Der Entleiher stellt die Mise en Place Germany GmbH im Rahmen der obigen Regelung von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten gegen die Mise en Place Gruppe erheben.
- 10.2 Soweit eine Haftung der Mise en Place Gruppe gemäß Ziffer 1 besteht, haftet sie unbegrenzt, soweit ihr, ihrer leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt.



mise en place

Soweit ihr, ihren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf); zur Last fällt, ist ihre Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. In allen übrigen Fällen haftet die Mise en Place Gruppe nur, wenn der Schaden durch ihre bestehende Haftpflichtversicherung (Sachschäden und Personenschäden bis 5.000.000,00 €) abgedeckt ist.

- 10.3 Die Haftung für Mangelfolgeschäden oder sonstige Vermögensschäden des Entleihers, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

§ 11 Haftung des Entleihers, außerordentliche Kündigung

11.1 Soweit der Entleiher gegen eine ihm nach dem Vertrag, diesen Bedingungen oder nach dem Gesetz obliegende Verpflichtung verstößt, insbesondere für die Gestellung von Sicherheitsausrüstungen sowie für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften nicht sorgt oder fällige Rechnungen nicht zahlt, ist er der Mise en Place Gruppe zum Schadensersatz verpflichtet.

11.2 Das Recht der Mise en Place Gruppe zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund ist für sie insbesondere bei Gefährdung ihrer Mitarbeiter, etwa bei Verletzung der Verpflichtungen aus § 5 Abs. 2 durch den Entleiher sowie bei sonstigen gesundheitlichen Gefährdungen ihrer Mitarbeiter, gegeben.

§ 12 Abwerbungen von Mitarbeitern, Vermittlungshonorar

12.1 Der Entleiher verpflichtet sich, während der Überlassung der Mitarbeiter der Mise en Place Gruppe sowie innerhalb von 6 Monaten danach die Mitarbeiter nicht mit der Absicht einer Einstellung anzusprechen bzw. den Mitarbeitern anzubieten, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Entleiher an die Mise en Place Germany GmbH einen Betrag in Höhe von € 5.000 zu zahlen.

12.2 Übernimmt der Entleiher einen Mitarbeiter der Mise en Place Gruppe aus dem Überlassungsvertrag oder in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang nach Beendigung des Überlassungsvertrages in ein Anstellungs- bzw. Arbeitsverhältnis oder in freie Mitarbeiterschaft, so gilt dies als Vermittlung. In diesem Fall hat der Entleiher ein Vermittlungshonorar von zwei Bruttomonatsgehältern des Mitarbeiters an Mise en Place Gruppe zu zahlen. Das jeweilige Honorar wird mit Abschluss des Arbeitsvertrages oder eines sonstigen Dienst- oder Werkvertrages zwischen Mitarbeiter und Entleiher zur Zahlung fällig. Diese Regelungen gelten auch für Übernahmen des Mitarbeiters durch den Entleiher innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Überlassungsvertrages.

§ 13 Schlussbestimmungen

13.1 Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ist Aachen, sofern der Entleiher Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, nach unserer Wahl auch der allgemeine Gerichtsstand des Entleihers. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren.

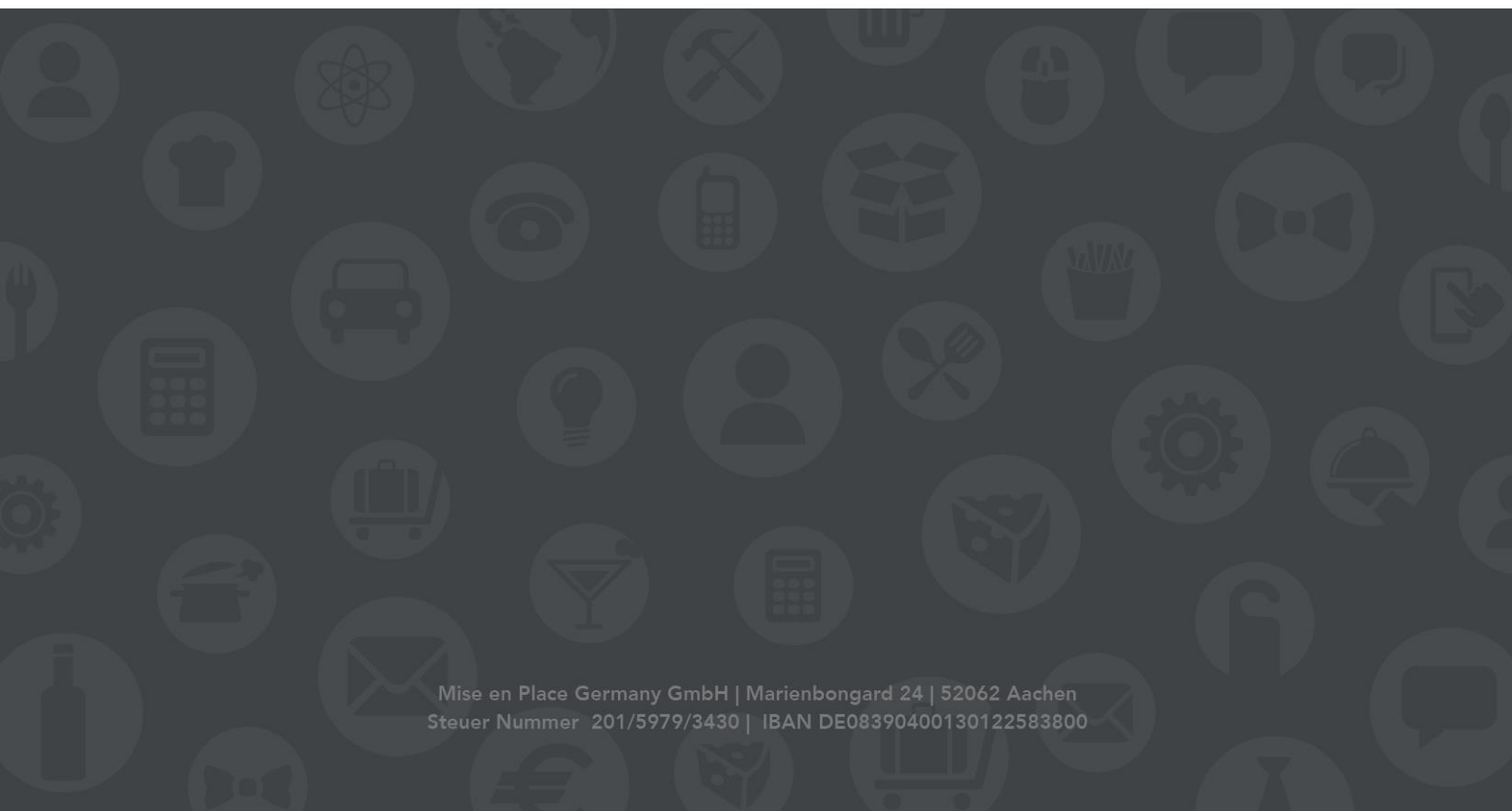
13.3 Erfüllungsort ist Aachen.

13.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen den Parteien einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine Regelung finden, welche dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am ehesten gerecht wird.



WWW.MISEENPLACE.EU



Mise en Place Germany GmbH | Marienbongard 24 | 52062 Aachen
Steuer Nummer 201/5979/3430 | IBAN DE08390400130122583800